

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der **RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH** (FN 38965 b beim LG Innsbruck), Mielestraße 2, 6063 Rum, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Erik R. Kroker, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck, vom 02.123.2004, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) möge feststellen, dass nach der Verschmelzung der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH mit der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710 f beim LG Innsbruck) den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz entsprechen werde, wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, zurückgewiesen.

II. Begründung

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Am 02.12.2004 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eine Anzeige der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH ein, in der sie gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G anzeigte, dass beabsichtigt sei, die RRT – Regionalradio Tirol GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingeschafterin Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH als übernehmender Gesellschaft zu verschmelzen. Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH sei eine 100%ige Tochtergesellschaft der Moser Holding Aktiengesellschaft (FN 37129b).

Dadurch würden keine Geschäftsanteile übertragen, es sei aber nicht auszuschließen, dass auch solche Vorgänge der vorherigen Anzeigepflicht und dem Feststellungsverfahren nach § 22 Abs. 5 PrR-G unterliegen, da Änderungen der wirtschaftlichen Einflussnahmemöglichkeiten gleich einer Abtretung der Geschäftsanteile am Hörfunkveranstalter erfolgen würden.

Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 31.03.2008 gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97. (Zur Dauer der Zulassung vgl. § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999.)

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 03.12.2004, dem Zulassungsbescheid der Regionalradio und Kabelrundfunkbehörde, sowie dem offenen Firmenbuch. Die Eintragung der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH als alleinige Gesellschafterin der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (vgl. dazu auch Bescheid der KommAustria vom 17.11.2004, KOA 1.170/04-06) ist noch nicht erfolgt, sie wurde jedoch am 29.11.2004 zum Firmenbuch angemeldet.

In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen

Nach § 22 Abs. 5 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Der Wortlaut des § 22 Abs. 5 PrR-G bezieht sich lediglich auf die Übertragung von Anteilen am Hörfunkveranstalter. Davon nicht erfasst sind Veränderungen in der Eigentümerstruktur, die sich durch gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolgen ergeben. Diese sind beim Hörfunkveranstalter nach § 3 Abs. 4 PrR-G zulässig.

Der auf die Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G gerichtete Antrag war somit als unzulässig zurückzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine materielle Prüfung im Hinblick darauf, ob nach Durchführung der in Aussicht genommenen Anteilübertragung die Voraussetzungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und der §§ 7 bis 9 PrR-G noch erfüllt sind, im Rahmen dieser Entscheidung nicht erfolgt ist. Unabhängig vom Vorliegen der Anzeigepflicht des § 22 Abs. 5 PrR-G haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen, widrigenfalls ein Verfahren zum Entzug der Zulassung nach § 28 Abs. 1 PrR-G einzuleiten ist.

Weiters entbindet vorliegender Bescheid nicht von der Verpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 3. Dezember 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter